

Hinweise zur Erziehungsbeauftragung

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

- Kindern unter sechs Jahren,
- Kindern ab sechs Jahren, wenn der Film nach 20 Uhr beendet ist,
- Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn der Film nach 22 Uhr beendet ist,
- Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn der Film nach 24 Uhr beendet ist.

FSK

Die Anwesenheit darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zur Vorführung freigegeben wurde. Man unterscheidet:



- FSK ab 0 freigegeben / ohne Altersbeschränkung
- FSK ab 6 freigegeben
- FSK ab 12 freigegeben
- FSK ab 16 freigegeben
- FSK ab 18/Keine Jugendfreigabe

Parental-Guidance-Regelung

Die Filme dürfen nicht besucht werden, wenn das Alter des Kindes / Jugendlichen unter der angegebenen Grenze liegt – auch nicht mit einer personensorgeberechtigten Person. **Ausnahme:** Wenn Eltern (Personensorgeberechtigte) Kinder zwischen 6 und 12 Jahren begleiten, dürfen diese auch Filme im Kino sehen, die erst ab 12 Jahren freigegeben sind. Diese Ausnahme gilt nur, wenn Eltern ihre eigenen Kinder begleiten.

Achtung: Durch die Erziehungsbeauftragung kann nicht die FSK-Vorgabe umgangen werden!

Definitionen

Personensorgeberechtigte sind alle Personen, die das Sorgerecht für ein Kind haben – also grundsätzlich die Eltern. Keine personensorgeberechtigten Personen sind z.B. Verwandte, Geschwister oder Lebenspartner(innen). Liegt das Sorgerecht nicht bei den Eltern, sondern z.B. bei einem Vormund, dann ist diese Person personensorgeberechtigt im Sinne des Jugendschutzgesetzes.

Erziehungsbeauftragte ist jede Person ab 18 Jahren, die eine Vereinbarung mit den Eltern über die Beaufsichtigung getroffen hat. Das Gesetz spricht an dieser Stelle von der „Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben“.

Wichtige Informationen

- Die Erziehungsbeauftragungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden und erlangen ihre Gültigkeit nur in Verbindung mit einer Kopie des Ausweises (Vorder- und Rückseite) mindestens eines Erziehungsberechtigten.
- Eine Übertragung der Erziehungsbeauftragung auf die Filmnächte am Elbufer ist nicht zulässig!
- Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig und sich gegenüber anderen ausweisen können. Sie muss in der Lage sein, die Aufsicht für das Kind / den Jugendlichen zu gewähren und muss sich während der gesamten Zeit ebenfalls auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten. Sie sollte reif genug und in der Lage sein, die Minderjährige oder den Minderjährigen in jeder Situation zu unterstützen.
- Der / die Erziehungsbeauftragte darf nicht unter Alkohol oder Drogeneinfluss stehen!
- Bei abendlichen Veranstaltungen muss die Heimfahrt gesichert sein.
- Stellen Sie sicher, dass die erziehungsbeauftragte Person über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß.

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Personenberechtigte (Eltern)

Name, Vorname

Adresse

An diesem Abend telefonisch erreichbar unter

Kind / Jugendliche(r)

Name, Vorname

Geburtstag

Mein Kind wird beim Kinobesuch von einer Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet.

Erziehungsbeauftragte

Name, Vorname

Geburtstag

Adresse

Telefonnummer

Diese Erlaubnis gilt

für (Filmtitel)

FSK

am (Datum)

von (Uhrzeit)

bis (Uhrzeit)

Die erziehungsbeauftragte Person trägt dafür Sorge, dass bis zum Ablauf der Zeit mein Kind wieder zu Hause ist.

Unterschriften

Hinweis: Dieses vollständig unterschriebene Original ist nur in Verbindung einer Ausweiskopie (Vorder- und Rückseite) mindestens eines Erziehungsberechtigten gültig. Eine Fälschung der Unterschrift stellt eine Straftat nach § 267 dar und bereits der Versuch ist strafbar!

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Datum

Unterschrift Erziehungsbeauftragte

Datum

Unterschrift Kind / Jugendliche

Wir bestätigen die Richtigkeit der gemachten Angaben und haben die Hinweise zur Erziehungsbeauftragung für Eltern und erziehungsbeauftragte Person auf der vorherigen Seite gelesen und verstanden.